

STANDBAU

Boden: Es besteht die Möglichkeit, vom Veranstalter einen anthrazitfarbenen Teppich zu beziehen.

Dieser kann im technischen Bestellheft angefordert werden.

Seiten-/Rückwände: Es wird vorgeschrieben, dass eine seitliche bzw. rückwärtige Abtrennung zu den Nachbarständen durch Wände erfolgen muss. Die Wände können vom Aussteller selbst gebaut oder beim Veranstalter bestellt werden.

ANLIEFERUNG WAREN

Sie erhalten zu einem späteren Zeitpunkt, jedenfalls rechtzeitig vor Messebeginn, nähere Informationen zur Anlieferung von Ausstellungswaren. Ausstellungs- und Verpackungsgut werden auf Verantwortung des Ausstellers vom Veranstalter eingelagert.

AUF- UND ABBAUZEITEN

Die Auf- und Abbauezeiten lt. Standbestätigung sind genauestens einzuhalten. Der Beginn des Aufbaus der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn, am 24. September 2024 um 08:00 Uhr, erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung anderweitig über die Fläche zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete zu bezahlen ist. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 12:00 Uhr des letzten Auftages beendet sein.

Mit dem Abbau kann am 26. September 2024 ab 19:00 Uhr begonnen werden. Vor diesem festgesetzten Termin darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden, noch dürfen Ausstellungsgegenstände verpackt oder vom Stand entfernt werden.

Eine Überschreitung der Auf-/Abbauzeit ist ausgeschlossen.

HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten bzw. zurückgelassenen Ausstellungsgegenstände und Standausrüstungsgegenstände.

Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugten Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen oder vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren.

STORNIERUNG / ZURÜCKZIEHUNG DER ANMELDUNG / STORNOBEDINGUNGEN

Ein Vertragsrücktritt des Ausstellers ist nur bis zum Absenden der Zulassung durch den Veranstalter zulässig. Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen:

- bis 12 Wochen vor Messebeginn 50 % der vereinbarten Standmiete
- ab 12 Wochen vor Messebeginn 100 % der vereinbarten Standmiete
- bei Nichterscheinen 100 % der vereinbarten Standmiete,

jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben, sonstiger Nebenkosten und der allfälligen bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik und Serviceleistungen. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere auch auf das richterliche Mäßigungsrecht, verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, wenn es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt.

Die Fälligkeit der Stornogebühr zzgl. der darüber hinausgehenden Zahlungen richtet sich nach der Stornorechnung. Nach dem Storno stehen dem Aussteller – unabhängig von den zu entrichtenden Gebühren – keinerlei Rechte auf jenen Ausstellungsplatz zu, für den das Storno erfolgt. Als Storno gilt auch die Zurücknahme einer Anmeldung für den Fall, dass der Veranstalter die mit der Anmeldung vorgebrachten Wünsche hinsichtlich Beschaffenheit des Ausstellungsplatzes (Größe, Lage, etc.) nicht zu erfüllen vermag.

MESSEVERSICHERUNG

Der Veranstalter ist nicht zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen verpflichtet.

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände. Wird mit einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

HÖHERE GEWALT, WICHTIGE GRÜNDE

Der Messeveranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten wichtigen Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, abzusagen, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für einen längeren Zeitraum zu räumen und geräumt zu halten; darauf gestützte Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen.

Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

ÜBERNACHTEN

Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist ausnahmslos verboten.

REINIGUNG

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Neben der Standreinigung sind die Aussteller für die tägliche Abfallentsorgung von ihren Standflächen während der Veranstaltung und für die Entsorgung der bei Auf- und Abbau anfallenden Abfälle verantwortlich. Sammelmüllcontainer werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung.

STANDBEWACHUNG

Während der Messe (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeingänge und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Hallen) vorgenommen. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der Aussteller während und außerhalb der Öffnungszeiten durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so hat der Aussteller dem Veranstalter die Bewachung schriftlich anzuzeigen.

SONDERVERANSTALTUNG UND VORFÜHRUNG

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. im Messegelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen, oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine zu hohe Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen gegebenenfalls die Schließung des Standes vor. Anmeldungen bei der AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

FILMEN UND FOTOGRAFIEREN

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen. Bild- und Videoaufnahmen werden zum Zweck der Berichterstattung, Bewerbung, Nachberichterstattung und Dokumentation in den Schachermayer-Magazinen, auf der Homepage und auf den Social-Media-Plattformen (Facebook, Instagram, Pinterest, Youtube, LinkedIn) verwendet. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen, anfertigen zu lassen und/oder zu veröffentlichen!

RAUCHVERBOT

Am gesamten überdachten Gelände gilt Rauchverbot. Das Rauchen ist nur auf gekennzeichneten Raucherzonen im Freien erlaubt.